

ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN - R83

Stand: Dezember 2019

Ihr Ansprechpartner
Ass. Thomas Teschner
E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-200
Fax
(0681) 9520-690

Das elektronische Transparenzregister

Was ist das Transparenzregister?

Das Transparenzregister wurde im Juni 2017 durch eine Änderung im Geldwäschegesetz eingeführt. Es enthält Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts (u. a. AG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, KG a.A., Europäische Aktiengesellschaft (SE)) und eingetragenen Personengesellschaften (u. a. OHG, KG, Partnerschaften) sowie von bestimmten Trusts und Treuhändern von nichtrechtsfähigen Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck und Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 zu Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 wird es zu weiteren Veränderungen kommen.

Die Bundesanzeiger Verlag GmbH wurde durch die Verordnung über die Übertragung der Führung des Transparenzregisters bis 31.12.2024 mit der Führung des Registers beliehen: <http://www.transparenzregister.de>.

Wer ist ein wirtschaftlich Berechtigter?

Wirtschaftlich Berechtigte sind allgemein gesprochen natürliche Personen, und zwar solche in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffende Vereinigung letztendlich steht.

Bei juristischen Personen des Privatrechts (außer Stiftungen) und eingetragenen Personengesellschaften gilt u. a. als wirtschaftlich Berechtigter jede natürliche Person, die **unmittelbar oder mittelbar**

- Eigentümer von mehr als 25% des Kapitals ist;
- mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Ist keine natürliche Person auszumachen, die diese Kriterien erfüllt, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners.

Bei Stiftungen, Trusts, Treuhandgestaltungen etc. zählen zu den wirtschaftlich Berechtigten:

- jede natürliche Person, die als Treugeber, Trustee oder Protektor handelt,
- jedes natürliche Person, die Mitglied des Vorstands ist,
- jede Person, die als Begünstigter bestimmt wurde ,
- jede Person, die auf sonstige Weise mittelbar oder unmittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

Welche Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten sind dem Transparenzregister mitzuteilen?

Mitzuteilen sind:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort und
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses des wirtschaftlich Berechtigten.
- Ab 2020 soll auch die Staatsangehörigkeit angegeben werden, sofern nicht die Genehmigungsfiktion (s. u.) greift.

Woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, muss durch die Angabe zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses ersichtlich sein. Diese kann sich grundsätzlich durch die Beteiligung, insbesondere durch die Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte, die Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise (Verträge) oder die Funktion als gesetzlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter oder Partner, ergeben.

Bei Trusts, bestimmten nicht rechtsfähigen Stiftungen oder Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen entsprechen, sowie rechtsfähigen Stiftungen ergeben sich Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses aus § 3 Abs. 3 GwG. Bei Trusts, bestimmten nicht rechtsfähigen Stiftungen oder ähnlichen Rechtsgestaltungen sind dem Register auch die Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen.

Wer muss die Informationen einholen und eintragen lassen?

Die Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaften müssen die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten **einholen, vorhalten, jährlich überprüfen** und der Bundesanzeiger Verlag GmbH unverzüglich **elektronisch** zur Eintragung in das Transparenzregister unter www.transparenzregister.de **mitteilen**.

Verwalter von Trusts und auch von nicht rechtsfähigen Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck oder von Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen, die Ihren Treuhänder Wohnsitz oder Sitz in Deutschland haben, haben Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten, inklusive der Staatsangehörigkeit einzuholen und dem Transparenzregister elektronisch zu übermitteln.

Wann wird die Eintragung fingiert?

Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn sich die Angaben **bereits aus anderen öffentlichen Registern oder Quellen** ergeben. Das Gesetz spricht in diesem Fall von einer **Fiktion der Mitteilung** (§ 20 Abs. 2 GwG), vorausgesetzt, die Dokumente sind dort **elektronisch abrufbar**:

- Eintragungen im Handelsregister
- Eintragungen im Partnerschaftsregister
- Eintragungen im Genossenschaftsregister
- Eintragungen im Vereinsregister
- Bekanntmachungen des Bestehens einer Beteiligung nach § 20 Abs. 6 AktG
- Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 26, 26a WpHG
- Liste der Gesellschafter von GmbH und UG (haftungsbeschränkt) nach § 8 Abs. 1 Nr. 3, 40 GmbHG sowie Gesellschafterverträge nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 2 Abs. 1a Satz 2 GmbHG, sofern diese als Gesellschafterliste gelten.

Ergibt sich aus den Registern nicht, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, so ist eine gesonderte Angabe hierzu erforderlich. Insofern ist individuell zu prüfen, ob der/die wirtschaftlich Berechtigte sich bereits aus den Registern ergeben.

Bestehen **Zweifel**, ob die Mitteilungspflichten schon durch die in anderen Registern veröffentlichten Informationen erfüllt sind, können Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister gemeldet werden. Allerdings ist dann diese Mitteilung bei Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten bzw. der Informationen über diesen zu aktualisieren, auch wenn sich diese Änderungen aus anderen Registern ergeben.

Exkurs: Die Angaben zur Gesellschafterliste bei GmbHs nach §§ 8 Abs. 1 Nr. 3, 40 GmbHG haben sich geändert. In die Gesellschafterliste sind nun auch bestimmte Angaben zu Gesellschaften als Gesellschafter und für nicht eingetragene Gesellschaften über deren Gesellschafter aufzunehmen. Zudem ist die durch den jeweiligen Nennbetrag eines Geschäftsanteils bestimmte prozentuale Beteiligung am Stammkapital in die Gesellschafterliste aufzunehmen. Hält ein Gesellschafter mehr als einen Geschäftsanteil, so ist die Gesamtbeteiligung am Stammkapital als Prozentzahl anzugeben. Die zusätzlichen Angaben müssen bei am 26.06.2017 im Handelsregister eingetragenen GmbHs erst dann vorgenommen werden, wenn aufgrund einer Veränderung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG in der vor dem 26.06.2017 geltenden Fassung eine Liste einzureichen ist.

Mitteilungspflicht von GmbHs ohne elektronische Gesellschafterliste

Für die Fiktion der Mitteilung nach § 20 Abs. 2 GwG ist bei einer GmbH/UG die elektronische Abrufbarkeit der Gesellschafterliste oder des Musterprotokolls im Handelsregister zwingende Voraussetzung. Bei GmbHs, die vor 2007 gegründet wurden, ist dies jedoch regelmäßig nicht der Fall. Eine Mitteilung an das Transparenzregister oder die elektronische Veröffentlichung der Gesellschafterliste über das Handelsregister ist folglich zwingend erforderlich, sofern natürliche Personen mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte kontrollieren.

Mitteilungspflicht von Kommanditgesellschaften

Die Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG greift bei Kommanditgesellschaften nur in Ausnahmefällen. Begründet ist dies darin, dass im aktuellen Abdruck des Handelsregisters lediglich die Haftsumme der Kommanditisten i. S. v. § 171 HGB eingetragen ist, nicht aber deren Pflichteinlage (= Kapitalanteile). Haftsumme und Kapitalanteile können ganz erheblich voneinander abweichen. Zudem lässt sich ohne Kenntnis der Kapitalbeteiligung des Komplementärs, die ebenfalls nicht im Handelsregister eingetragen wird, die prozentuale Beteiligung der Kommanditisten nicht ermitteln.

Bei **Gesellschaften, die an einem organisierten Markt** (§ 2 Abs. 5 WpHG) **notiert** sind oder nach EU-Recht ihre Stimmrechtsanteile offenlegen müssen, **gilt die Mitteilungspflicht als erfüllt**.

Anteilseigner, die wirtschaftlich Berechtigte sind oder von dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden, haben die notwendige Angaben und Veränderungen dieser Angaben unverzüglich. Ansonsten muss bei Beteiligungs- und Kontrollketten nach § 20 Abs. 3 Satz 5 GwG der wirtschaftlich Berechtigte die Angaben der Gesellschaft mitteilen. Bei Vereinen und Genossenschaften sind Mitglieder, die mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren, verpflichtet dies dem Verein mitzuteilen, § 20 Abs. 3 Satz 2 GwG. Zu Stiftungen vgl. § 20 Abs. 3 Satz 3 GwG.

Wer darf Einsicht in das Transparenzregister nehmen?

Die Einsichtnahme in das Transparenzregister wird durch das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie verschärft. Bis zum 31.12.2019 gilt: Behörden haben, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, Zugang zu dem Transparenzregister. Zudem haben die nach § 2 GwG Verpflichteten, wie z. B. Güterhändler, Rechtsanwälte in bestimmten Fällen die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen. Als dritte Gruppe haben Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darlegen können, z. B. Journalisten, ein Einsichtnahmerecht. Diese können jedoch nur Name, Vorname, Monat und Jahr der Geburt, das Wohnsitzland des wirtschaftlich Berechtigten und die Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses erfahren, sofern sich die anderen Angaben nicht schon in den anderen öffentlich zugänglichen Registern befinden.

Der wirtschaftlich Berechtigte kann beantragen, die Einsichtnahme in das Transparenzregister vollständig oder teilweise einzuschränken.

Beispiel: *Wirtschaftlich Berechtigter ist minderjährig oder Annahme gegeben, dass Gefahr bestimmter strafbarer Handlungen bestehen, z. B. Betrug, Bedrohung, Entführung, Erpressung, Nötigung.*

Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GwG-neu steht allen Mitglieder der Öffentlichkeit künftig ein Einsichtnahmerecht zu. Der Nachweis eines berechtigten Interesses ist ab 2020 nicht mehr vorgesehen. Die Identifikation des Einsichtnehmenden und die Erhebung einer Gebühr (siehe unten) für die Einsichtnahme bleiben jedoch bestehen.

Gebühren für die Führung des Transparenzregisters

Mitteilungen an die registerführende Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister sind gebührenfrei. Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle eine jährliche Grundgebühr von 2,50 €. Für die Einsichtnahme wird eine Gebühr von 4,50 € pro abgerufenem Dokument fällig.

Welche Sanktionen drohen?

Bei vorsätzlichem oder leichtfertigem Verstoß gegen die oben genannten Pflichten sieht § 56 Absatz 1 Nr. 52 bis 56 GwG kann ein Bußgeld verhängt werden. Die Höhe des Bußgeldes beträgt bis zu 100.000 €, bei schwerwiegenden Verstößen bis zu 1 Mio. €, in Sonderfällen bis zu 5 Mio. €.

Bei Verstößen gegen die Mitteilung des wirtschaftlichen Berechtigten drohen Bußgelder. Dabei wird eine verspätete Mitteilung deutlich milder geahndet als eine nicht-erfolgte Mitteilung. Nach dem Bußgeldkatalog des Bundesverwaltungsamtes verünfacht sich das Bußgeld bei Nicht-Meldern. Unabhängig von den verhängten Bußgeldern tritt ab Januar 2020 nach dem geplanten Umsetzungsgesetz eine Veröffentlichung in Kraft: Bestandskräftige Bußgeldentscheidungen, die wegen Verstößen gegen die Mitteilungspflichten erlassen wurden, werden nach § 57 GwG-neu im Internet veröffentlicht. Diese Regelung ergibt sich aus der EU-Vorgabe. Die Veröffentlichungspflicht findet nach Auffassung des Bundesverwaltungsamtes als zuständige Stelle keine Anwendung auf Verstöße, die vor 2020 beendet wurden.

Wir danken Frau Annika Böhm, DIHK, für die Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen und deren Zuverfügungstellung.

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.